

Schranken des Markenschutzes

§§ 20-26 MG

1. Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung
 - drei Jahre Schluss des Jahres, in dem Kenntnis erlangt wurde, § 199 BGB, 20 MG
 - oder ohne Kenntnis 10 bzw. 30 Jahre (199 III Nr1 und 2, 20 MG) ab Entstehung bzw. Begehung der Handlung
 - ungerechtfertigte Bereicherung §§ 852 BGB, 20 MG

2. Verwirkung der Rechte gegen jüngere Marke § 21 MG

Früher: Untätig über längeren Zeitraum

Wissen oder Wissen Müssen

Berechtigtes Vertrauen des Verletzers auf weitere Duldung

Wertvoller Besitzstand des Verletzers

Jetzt: § 21 MG

- Duldung fünf aufeinanderfolgende Jahre
- Duldung setzt positive Kenntnis voraus (Kennen müssen reicht nicht)
- Keine bösgläubige Anmeldung
- Keine Verwirkung solange Gestattung vorliegt. Verwirkungsfrist dann erst ab Ende des Vertrags
- § 21 IV: evtl kürzere Frist, zB bei Vertragsbeziehung

Parallel: § 51 II MG: Verwirkung des Löschanpruchs

3. Verfall § 22

- Wegen Nichtbenutzung §§ 22 I Nr. 2, 49, 51 IV MG
- Wegen absoluter Schutzhindernisse
- Wegen fehlender Bekanntheit zum Zeitpunkt der Eintragung der jüngeren Marke

4. Beschreibende Benutzung, § 23 MG

- beschreibend, falls vom Verkehr nicht als Herkunftshinweis verstanden
- Nr. 1: nur bei namensmäßiger Benutzung (designed by Karl Lagerfeld)
- Nr. 2: Big Pack für Zigaretten als beschreibende Angabe; im Zubehör- und Ersatzteil handel; Hinweis auf Umbau des Originalgerätes;

5. Erschöpfung § 24 MG

6. Einrede der Nichtbenutzung, § 25, 26 MG

- Benutzung durch Lizenznehmer wird zugerechnet
- Benutzung im Inland ist auch Anbringen für Export
- Problem: rechtserhaltende Benutzung, § 26 III MG
- Beginn Benutzungsfrist § 26 V MG